

Schulstempel

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
(Vor- und Nachname Praktikantin /Praktikant)

Matr.-Nr. \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Lehramt an \_\_\_\_\_

Fächerkombination \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

Studierende/r der \_\_\_\_\_  
(Hochschule)

## Hinweise für Studierende im Praktikum

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum nach LPO I § 34 Satz 1 Nrn. 3 und 4 kann nur bestätigt werden, wenn die / der Studierende am Praktikum regelmäßig teilgenommen, die verpflichtenden Unterrichtsversuche durchgeführt und sämtliche im Rahmen des Praktikums gestellten Aufgaben mit zureichendem Ergebnis erledigt hat und ein abschließendes Beratungsgespräch über die Eignung für den Lehrberuf sowie über den voraussichtlichen Lehrbedarf durchgeführt wurde (KMBek vom 14. April 2015, KWMBI Nr. 7/2015, Seite 66).

Dazu gehören:

### **Vorbildfunktion**

„Der an Gymnasien im Zusammenhang mit den Praktika erteilte Unterricht hat im Rahmen der für diese Schulart geltenden schul- und dienstrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.“ (vgl. Abschnitte 7.1 der oben genannten Bekanntmachung)

### **Weisungsbefugnis der Schulleitung und der Praktikumslehrkraft**

Es ist selbstverständlich, dass **alle** im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben verantwortungsbewusst, pflichtgemäß und **pünktlich** erledigt werden (vgl. Abschnitt 8.3 der oben genannten Bekanntmachung). Den Weisungen der Schulleitung, der Praktikumslehrkraft sowie der unterrichtenden Lehrkraft ist Folge zu leisten.

### **Verhalten auf dem Schulgelände und im Unterricht**

Es gilt die Hausordnung der Schule.

## **Erkrankung**

Im Falle einer Erkrankung ist eine rechtzeitige telefonische Entschuldigung im Sekretariat der Schule erforderlich. Es genügt hierbei nicht, sich durch eine Kommilitonin oder einen Kommilitonen entschuldigen zu lassen.

Verpasste Tage und Stunden müssen grundsätzlich nachgeholt werden, auch im Falle einer Erkrankung.

Hingewiesen wird an dieser Stelle auch auf die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten, die sich aus dem § 34 des Infektionsschutzgesetzes ergeben. Einen aktuellen Belehrungsbogen sowie weitere Informationen stellt das Robert-Koch-Institut zur Verfügung.

## **Versicherungsschutz**

Während des Praktikums besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII (vgl. Abschnitte 7.6 der oben genannten Bekanntmachung). Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

## **Masernschutz**

Wir bitten alle Praktikantinnen und Praktikanten sicherzustellen, dass sie über ausreichenden Masernschutz verfügen und die ggf. fehlenden Masernimpfungen schnellstmöglich nachzuholen.

Bitte informieren Sie sich über das neue Masernschutzgesetz über folgenden Link <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6891/so-setzen-schulen-das-masernschutzgesetz-richtig-um.html>

Dementsprechend heißt es hier, dass alle an den Schulen tätige Personen, was auch Praktikantinnen und Praktikanten sind, über einen ausreichenden Masernschutz verfügen müssen. Rechtliche Grundlage ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz), das mit dem 10. Februar 2020 in Kraft trat.

Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen der Schulleitung bis zum Antritt des Praktikums folgende Dokumente vorlegen:

- den Nachweis über zwei Masernimpfungen (Impfpass) oder
- eine ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht (weshalb keine Impfung erforderlich ist) oder
- eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.

Ohne diesen Impfschutz kann das Praktikum nicht angetreten werden.

## **Verschwiegenheitspflicht**

Die / der Studierende hat „über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren“ (vgl. Abschnitte 7.2 der oben genannten Bekanntmachung).

Die Kenntnisnahme wird mit der folgenden Unterschrift bestätigt:

Hiermit verpflichte ich mich, alle personenbezogenen Daten, die mir im Rahmen meines Praktikums an der Praktikumsschule bekannt werden und alle Angelegenheiten, die die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler und die Eltern betreffen, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch bei der Durchführung von Distanzunterricht und bleibt nach Beendigung des Praktikums bestehen.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift Praktikantin / Praktikant)

Folgende Unterlagen wurden mit Beginn des Praktikums vorgelegt:

- Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz
- Nachweis über die Ableistung des Orientierungspraktikums (nur bei Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums nötig). Dieser Nachweis muss spätestens bis zum ersten Tag des Praktikums vorgelegt werden, ansonsten kann der Antritt nicht erfolgen.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift Schulleitung)